

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Weidhausen b.Coburg (Friedhofssatzung)
vom 10.10.2018**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Weidhausen, Neuensorg und Trübenbach, einschließlich deren Leichenhallen.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) In allen von der Gemeinde verwalteten Friedhöfen werden folgende Verstorbene bestattet:
- a) Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
 - b) Personen, die früher ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten und diesen aus alters- oder krankheitsbedingten Gründen aufgegeben haben.
 - c) Eltern (Stief- und Adoptiveltern) von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
 - d) Schwiegereltern von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
 - e) Geschwister (Stiefgeschwister) von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
 - f) Kinder (Stief- und Adoptivkinder) von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
 - g) Personen, welche im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet tot aufgefunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (4) Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, wenn eine in den Grabaufteilungsplänen ausgewiesene freie Grabstätte vorhanden ist und keine weiteren Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sein müssen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen ist nicht gestattet.

**§ 3
Benutzungzwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungzwang angeordnet:
- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus mit Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck);
 - b) Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes (Überführung des Sarges von der Halle bis zum Grab und Stellung der Leichenträger);
 - c) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - d) Beisetzung von Urnen;
 - e) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich der notwendigen Umsorgungen.
- (2) Diese Verrichtungen kann die Gemeinde einem Bestattungsinstitut übertragen.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchst. a).
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Gegenüber privaten Bestattungsunternehmen verzichtet die Gemeinde auf den Benutzungzwang nach Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 3, wenn das Unternehmen über entsprechende und geeignete Räume zur Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen nachweislich verfügt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, so werden über den Tag der Schließung oder Entwidmung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (2) Die Absicht der Schließung für den Bestattungsbetrieb oder der Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann eine Schließung gemäß Abs. 1 vornehmen, wenn alle Grabnutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Enteignung aufgehoben worden sind.
- (4) Die Gemeinde kann eine Entwidmung gemäß Abs. 1 vornehmen, soweit keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann für einzelne Friedhöfe an bestimmten Tagen andere Öffnungszeiten festsetzen.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass, bei Leichenausgrabungen und Umbettungen, vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet,
- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - b) die Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten;
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, gemeindliche Dienstfahrzeuge und genehmigte Kraftfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang, im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung;
 - d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben;
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - f) Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde;
 - g) außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum und Abfälle abzulegen;
 - h) in Friedhöfen zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern;
 - i) Blumen, Pflanzen, Kränze und dgl. unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegzunehmen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen keinerlei Zulassung durch die Gemeinde. Sie und ihre Bediensteten haben die

Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen.

(2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswände mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. c) im erforderlichen Maße gestattet. Bei anhaltenden widrigen Wetterverhältnissen kann die Einfahrt aller Fahrzeuge zeitweise untersagt werden. Das Befahren der Wege ist nur erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Nicht gestattet sind:

- a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
- b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen;
- c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schrägen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibenden stehen die allgemeinen Lagerplätze auf den Friedhöfen für die Entsorgung von Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien u.ä. nicht zur Verfügung. Diese Materialien sind von den Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.

(4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Der Zeitpunkt der Bestattung ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen und mit dem jeweiligen Pfarramt und dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen abzustimmen.

(3) Die Abhaltung von Trauerfeiern sowie Urnenbeisetzungen und Bestattungen und Nutzung der Leichenhallen an Samstagen kann erst nach Rücksprache mit der Friedhofverwaltung erfolgen; die Entscheidung über eine Genehmigung obliegt ausschließlich der Friedhofverwaltung. Ein schriftlicher Antrag hierzu muss bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr der Friedhofverwaltung vorliegen.

(4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Gemeinde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Größe und Tiefe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber haben bei einem Mindestabstand von 0,30 m zwischen den einzelnen Grabstätten in der Regel folgende Ausmaße:

- a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengrab: Länge 1,40 m Breite 0,60 m;

- b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Einzelreihengrab: Länge 1,80 m Breite 0,90 m;

Doppelreihengrab: Länge 1,80 m Breite 2,10 m;

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich mindestens:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 0,80 m;

- b) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 1,20 m;

- c) im Übrigen 1,80 m;

- d) für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine) 0,80 m.

Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Gemeinde eine andere Grabbreite festsetzen.

(3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 0,60 m Breite. Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung von Urnen und die pflegeleichten Urnenrasengräber haben eine Länge und Breite von 0,40 m. Die pflegeleichten Doppelurnenrasengräber haben eine Länge von 0,40 m und eine Breite von 0,80 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.

§ 10 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung.
- (2) Die Leichen werden im Leichenhaus, soweit hierfür ein Benutzungzwang nach § 3 besteht, aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und keine Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, dürfen in den Ortsteilen Weidhausen und Neuensorg Leichen auch in den dortigen Kirchen für die Zeit der Trauerfeier aufgebahrt werden.
- (4) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (5) Während der Trauerfeier soll der Sarg stets geschlossen bleiben.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
- bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre;
 - bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 20 Jahre;
 - im Übrigen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Friedhofverwaltung kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.
- (4) Die Ruhezeit kann auf Antrag bei Kinder-, Reihen- und Urnengräbern verlängert werden. Sie verlängert sich für die in den Grabstätten bereits beigesetzten Leichen und Aschereste im Fall einer weiteren Beisetzung bis zum Ende der Ruhezeit dieser Bestattung.
- (5) Die Ruhezeit bei pflegeleichten Urnenrasengräbern kann nicht verlängert werden. Bei der zweiten Belegung von Doppelurnenrasengräbern verlängert sich die Ruhezeit der ersten Bestattung bis zum Ende der zweiten Bestattung.

§ 12 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten, Grabmäler

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Einzelreihengräber (mit Einfassung oder gärtnerisch ohne Einfassung)
 - Einzelreihengräber mit Tieferlegung (mit Einfassung oder gärtnerisch ohne Einfassung)
 - Pflegeleichte Einzelreihengräber
 - Pflegeleichte Einzelreihengräber mit Tieferlegung
 - Doppelreihengräber (mit Einfassung oder gärtnerisch ohne Einfassung)
 - Kindergräber
 - Urnengräber

- h) Pflegeleichte Urnenrasengräber
 - i) Pflegeleichte Doppelurnenrasengräber
 - j) Anonyme/halbanonyme Urnenfelder (Friedhof Weidhausen und Neuensorg)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 14 Reihengräber

- (1) Es bestehen Einzel- und Doppelreihengräber für Verstorbene vom 12. vollendeten Lebensjahr an.
- (2) In Einzelreihengräbern darf nur eine Leiche und dürfen bis zu drei Urnen, in Einzelreihengräbern mit Tieferlegung dürfen zwei Leichen übereinander und bis zu drei Urnen, in Doppelreihengräbern dürfen zwei Leichen nebeneinander und bis zu drei Urnen beigesetzt werden

§ 15 Pflegeleichte Reihengräber mit stehendem Grabmal

- (1) Pflegeleichte Reihengräber mit stehendem Grabmal stellt die Gemeinde auf dem Friedhof Weidhausen zur Verfügung. Sie liegen in gesonderten Grabfeldern. Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Gemeinde gepflegt. Eine Bepflanzung oder Bestückung der Rasenfläche mit Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet.
- (2) Der stehende Grabstein ist auf eine Bodenplatte (0,90 m x 0,40 m) zu setzen. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur am Tag der Bestattung und am Todestag erlaubt und dürfen die Pflege des Grabfeldes nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist in pflegeleichten Reihengräbern nicht gestattet.

§ 16 Kindergräber

Kindergräber sind Reihengrabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt werden, sofern die Beisetzung nicht in einem Familiengrab erfolgt.

§ 17 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Reihengräber und dienen ausschließlich der Erdbeisetzungen von bis zu 4 Urnen.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 18 Pflegeleichte Urnenrasengräber und pflegeleichte Doppelurnenrasengräber

- (1) Pflegeleichte Urnenrasengräber dienen der Erdbeisetzung von einer Urne. Pflegeleichte Urnenrasengräber liegen in gesonderten Grabfeldern und sind mit einer Steintafel zu versehen. Die Steintafel hat eine Länge und Breite von 0,40 m und ist mit Vorname, Name, Geburts- und Todestag zu beschriften.
- (2) Pflegeleichte Doppelurnenrasengräber dienen der Erdbeisetzung von zwei Urnen. Pflegeleichte Doppelurnenrasengräber liegen in gesonderten Grabfeldern und sind mit einer Steintafel zu versehen. Die Steintafel hat eine Länge von 0,40 m und eine Breite von 0,80 m und ist jeweils mit Vorname, Name, Geburts- und Todestag zu beschriften.
- (3) Außerhalb der Steintafeln wird die gesamte Fläche mit Rasen eingesät und von der Gemeinde gepflegt. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur am Tag der Bestattung und am Todestag erlaubt und dürfen die Pflege des Grabfeldes nicht beeinträchtigen. Unerlaubt abgelegter Grabschmuck jeglicher Art wird von der Gemeinde entfernt.

§ 19 Anonyme und halbanonyme Urnenfelder

- (1) Ein Grabfeld für anonyme und halbanonyme Urnenerdbestattungen stellt die Gemeinde auf dem Friedhof Weidhausen und Neuensorg zur Verfügung. Die Pflege des Grabfeldes wird ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Die Beisetzung der Urnen findet ohne Beisein der Hinterbliebenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.
- (3) Anonyme Gräber sind Rasengräber für Urnenbestattungen, deren Grablage unbekannt bleibt.

- (4) Halbanonyme Gräber sind Rasengräber für Urnenbestattungen, deren Grablege unbekannt bleibt. Auf dem Gedenkstein für das halbanonyme Grabfeld ist das Anbringen eines Metallschildes mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Todestag des Verstorbenen möglich.
(5) Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Gemeinde entfernt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 9 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 21 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
c) eine Angabe über die Schriftverteilung.
Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 22 Entfernung von Grabmälern

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmal und sonstige Grabausstattung von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies durch die Gemeinde auf Kosten des Grabberechtigten erfolgen.

§ 23 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
a) bei Kindergräbern: Höhe 0,75 m, Breite 0,50 m;
b) bei Einzelreihengräbern: Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m;
c) bei Doppelreihengräbern (Familiengräbern): Höhe 1,30 m, Breite 1,70 m;
d) bei Urnengräbern: Höhe 0,75 m, Breite 0,50 m.
(2) Die Grabeinfassungen dürfen in der Regel folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
a) bei Kindergräbern 0,60 m;
b) bei Einzelreihengräbern 0,90 m;
c) bei Doppelreihengräbern (Familiengräbern): 2,10 m;
d) bei Urnengräbern 0,60 m.

§ 24 Unterhalt, Standsicherheit der Gräber

- (1) Die Gräber und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken

können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Grabberechtigte ist für die Dauer des Grabrechts zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Sind mehrere Grabberechtigte vorhanden, so trifft die Unterhaltpflicht jeden in vollem Umfang.

(2) Die Grabunterhaltpflicht umfasst die Grabmale, Grabeinfassungen und die laufende Grabpflege.

(3) Die Gemeinde lässt jährlich die Standsicherheit der Grabmale nach der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) überprüfen. Bei aufgetretenen Schäden ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Schäden in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen zu beseitigen. Sollten die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt sein, ist die Gemeinde befugt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Nutzungs-berechtigten anzuordnen. Lockere Grabsteine sind nach den Vorschriften der TA Grabmal von einem Sachkundigen zu befestigen. Die Schadensbeseitigung ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen.

Bei Neuaufstellung von Grabmalen ist die entsprechende sicherheitsrechtliche Prüfung durch die aufstellende Firma vorzunehmen. Die für die Aufstellung der Grabmale vorgegebenen Fluchlinien sind genauestens einzuhalten.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabsteinen, Absperrungen) treffen.

§ 25 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(4) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann diese Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

§ 26 Beschaffenheit des Grabschmucks

(1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissenstand über eine Kompostierungsanlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Insbesondere Kränze und Gestecke dürfen keine nichtkompostierfähigen Bestandteile enthalten.

(2) Grablichter und ähnliche Gegenstände, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nichtkompostierfähigem Material sind, müssen über einen eigenen Abfallbehälter, welcher von der Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt wird, entsorgt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2500,- Euro belegt werden, wer

- a) die Bestimmungen über den Benutzungzwang missachtet (§ 3 Abs. 1 und 3);
- b) die Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5);
- c) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwider handelt (§ 6);
- d) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7);
- e) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 8 Abs. 1);
- f) den Bestimmungen über die Umbettungen zuwider handelt (§ 12);
- g) Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 21) oder diese entgegen § 22 entfernt;
- h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§§ 24, 25).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie für die Erzwingung eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Weidhausen b.Coburg vom 17. September 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5. April 2016 außer Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 10.10.2018
Gemeinde Weidhausen b.Coburg



Markus Mönch
Erster Bürgermeister